Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint Jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 7.—, Einzelpreis 60 Groschen. — Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger Stadigemeinde Dorabira. — Für die Schriffittleitung verantwortlich Ernst Böhler, Gemeindebeamter Drucke Bunchfurckerei Georg Hölle, Dorabira

Mummer 5

Sonntag, 3. Februar 1952

80. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 3. Februar 1952, Blasius B. — Montag, 4., Veronika — Dienstag, 5., Agatha — Mittwoch, 6., Dorothea — Donnerstag, 7., Romuald — Freitag, 8., Johann v. M. — Samstag, 9., Apollonia

Bekämpfung der Maul= und Klauenseuche

Der Lanbeshauptmann von Vorarlberg hat am 19. 1. 1952 unter Zahl Bo 78/3-52 nachstehende Kundmachung erlassen.

"Jur hintanhaltung der Einschlerpung und Weiterberbreitung der Mauls und Klauenseuche durch den Webs und Verschung der Aber und Verschlerber und der Jahre der Seinschlerber derenäf §§ 2, 10, 23, und 47 des Geleges v. 6. August 1909, RGBL 177 in der gestenden Fassung und der dagi erlasienen Ministerialverordnung v. 15. Oktober 1909, RGBL Nr. 178, in der gestenden Fassung schoels angeordnet:

- Die Einfuhr von Wiberkäuern und Schweinen zu Anteund Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern unterliegt bis auf weiteres der Bewilligung des Landeshauptmannes.
- 2) Anluden um biese Bewilligung sind im Bege der Begirfshaudmannschaft des in Ausstädt genommenen Bestimmungsortes an das Amt der Borarlberger Laubeseregirung zu richten.
- 3) In das Schlachthaus Bregenz eingeführte Schlachttiere aus verleuchten Bundesländern dürfen das Schlachthaus Bregenz nicht mehr verlassen die in bort innerhalb 48 Stunden zu schlachtere aus unverseuchen Bundesländern können aus dem Schlachthofe Bregenz mittels Eifenbahn in die Schlachthäufer Dornfelm und Bludenz gebracht werden und find dort dennis innerhalb 48 Stunden der Schlachtung zuzuführen.
- 4) Alle Biehmärfte, Schweinemärfte, Pferbemärfte und Biehaustellungen find bis auf weiteres eingestellt. Der Schlachtviehmarft in Bregenz ift hiervon nicht betroffen.
- 5) Der Hausterhandel mit Vieh, sowie das Betreten von Stallungen durch Unberufene ist im Lande Vorarlberg ausnahmslos verboten.
- 6) Für den Fall eines weiteren Senchenausbruches ist die fierärzitige Untersuchung bei der Beförderung von Klauentieren mittels Sisendahn und Kraftsahrzeugen auch innerhalb des Landes Borariberg vorgeschrieben.
- 7) Die Desinfektion der zur Beförderung von Tieren benügten Fahrzeuge, der Berladebehelfe u. dgl. ist in jedem Falle durchzuführen.
- 8. Diese Kundmachung tritt mit bem Tage ber Beröffentlichung in Kraft. Uebertretungen berselben werden im Sinne bes Abschn. VIII bes TSG. bestraft."

Der Bezirtshauptmann gez. Dr. Graber e.h.

Verlautbarung.

Gemäß § 29 Straßenvollzeigest, BGBl. Ar. 46/1947 in Verbindung mit § 31 Sithold, BGBl. Ar. 59/1947 wird die Benüßung der Landfraße II. Ordnung Ar. 142 von Oprubirn auf das Bödele sir Personen: und Lastrettwagen ohne Schneefetten mit sofortiger Wirfung bis auf Widerruf verboten. Diese Verbot betrifft nicht Personen-trasmagen, die mit fog. Stollenreisen oder mit Winterprofilreisen ausgestattet sind.

Der Bezirtshauptmann: Dr. Graber

Fund- u. Berluftausmeis ber Stadtpolizei Dornbirn

Gefunden: Herrenfahrrad Marke "Dürkopp-Diamant", Damenarmbanbuhr, Ohranhänglel, Schimitze, lofer Geldbetrag, Meterflad, Külkieber, Gasklache, Nabenfakiebe f 1873. Tintenkult, Wolldeck, Nobel, Stiftöcke, Kinderfäultlinge, verfakiebene Geldhaschen, Koftümjacke, Herren und Damenschirm, Berrenhult.

Berloren: Sunbeleine, Beil, Rudiad, Muff, Robel, Damenarmbanduhr, Aftentafche, verschiedene Geldtafchen.

Enflaufen: Schäferhund schwarz-braun, Bernhardinerschund, Pudel rot-braun.

Bekanntmachung

Ab Montag, ben 4. Februar 1952 bis auf weiteres werben im Dornbirner-Rieb an verschiebenen Orten Krähen und Effern bergiftet. Tot aufgesundene Bögel bürfen nicht nicht bloßen Händen berührt werden, sondern sind zu verscharren.

567

Die Jagdp. b. Nieberjagden.

Sonntagsdienft

Sonniag, den 3. Februar 1952

Dr. Ernst Dien, Niedgasse 48, Tel. 9523 Salvafor-Apothete, Marksstraße 52, Tel. 428 Spitaldienst: Dr. Gebhard König.